**Landkreis Lüchow-Dannenberg** 21.10.2026
**Die Landrätin**
01 - Büro der Landrätin

# Sitzungsvorlage **Nr. 2026/981**

**Beschlussvorlage**

## Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages

| | | |
|---|---|---|
| Kreistag | 02.11.2026 | **TOP 2** |

**Beschlussvorschlag:**
**Zur/zum Vorsitzenden des Kreistages wird KTA …… gewählt.**

**Sachverhalt:**
Rechtsgrundlage des Beschlusses ist § 61 NKomVG:

(1) [1]Nach der Verpflichtung der Abgeordneten wählt die Vertretung in ihrer ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode. [2]Die Wahl wird von dem Mitglied geleitet, das der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend. [3]Das Mitglied nach Satz 2 zieht in den Fällen des § 67 Satz 6 auch das Los. [4]Die Vertretung beschließt ferner über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
(2) Die oder der Vorsitzende kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung abberufen werden.

Die Wahl des/der Vorsitzenden des Kreistages wird durch das dienstälteste anwesende und hierzu bereite Mitglied geleitet. Zur/zum Vorsitzenden kann jeder Abgeordneter gewählt werden.

Für die Wahl ist § 67 NKomVG maßgeblich.

Auszug von § 67 NKomVG:

Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung (Kreistag) ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (Kreistag) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

**Der/die gewählte Vorsitzende übernimmt im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt die Leitung der Sitzung.**

**Finanzielle Auswirkungen / Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:**
Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus § 3 Abs. 4 der geltenden Entschädigungssatzung.

gez. D. Schulz